

Richtlinien Energieförderprogramm

Förderthema Heizung Warmwasser

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Ziel

1. Die vorliegenden Richtlinien regeln die durch die Gemeinde Inden im Rahmen des Energieförderprogramms im Förderthema Heizung und Warmwasser durchgeführte Förderung.
2. Das Förderthema Heizung und Warmwasser soll die EinwohnerInnen und Gewerbetreibenden der Gemeinde Inden zur Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen im Bereich Heizung und Warmwasser motivieren und sie dabei unterstützen.
3. Das Förderthema Heizung und Warmwasser des Energieförderprogramms soll den nachhaltigen, verantwortungsvollen und ökologisch bewussten Umgang mit Energie fördern.

Art. 2. Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für alle Gebäude auf dem Territorium der Gemeinde Inden für welche ein Antrag auf eine Förderung im Zuge des Förderthemas Heizung und Warmwasser gestellt wird.

II. Art der Förderung

Art. 3. Finanzielle Förderung

1. Die finanzielle Förderung im Förderthema Heizung und Warmwasser sieht vor, dass mit Subventionen finanzielle Anreize zur Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen im Bereich der Heizung und Warmwasser geschaffen werden. Diese finanzielle Förderung ergänzt die Programme des Kantons Wallis. Nachstehend sind sie einzeln aufgeführt:
 - M-03 (Automatische Holzheizungsanlage bis 70kW)
 - M-04 (Automatische Holzheizungsanlagen P>70kW)
 - M-05 (Luft/Wasser Wärmepumpe)
 - M-06 (Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe)
 - M-07 (Anschluss an ein Wärmenetz)
 - M-08 (Thermische Solarkollektoranlage)

III. Rahmenbedingungen der Förderung

Art. 4. Förderungsbezug

1. Die Förderung im Rahmen des Förderthemas Heizung und Warmwasser des Energieförderprogramms der Gemeinde Inden bezieht sich auf Gebäude resp. auf Gebäudeteile.

Art. 5. Förderberechtigte Gebäude

1. Förderberechtigt sind alle Wohnungen/Wohnhäuser welche unmittelbar vor, unmittelbar nach oder während der Förderung mindestens während zwei Jahren als Erstwohnungen genutzt werden.
2. Auch förderberechtigt sind alle Räumlichkeiten welche unmittelbar vor, unmittelbar nach oder während der Förderung mindestens während zwei Jahren gewerblich genutzt werden, wobei der steuerrechtliche Gewerbesitz des Gewerbetreibenden mindestens während der erwähnten Zeitspanne die Gemeinde Inden sein muss.
3. Räumlichkeiten der Burgschaft, der Stiftung Agitatus, der Pfarrei Inden und der Gemeinde Inden sind förderberechtigt.

Art. 6. Förderbedingungen

1. Der Förderung im Zuge dieses Förderthemas liegen die Förderbedingungen des Förderprogramms «Ersatz des Heizungssystems» des Gebäudeprogramms des Kantons Wallis zu Grunde. Förderentscheide im Rahmen dieses Förderprogramms werden auf Förderentscheiden des Kantons abgestützt.
2. Falls ein Gesuch durch den Kanton nicht behandelt oder abgelehnt wird, kann dieses durch den Gemeinderat trotzdem behandelt werden.
3. Die zu fördernden Sanierungsmassnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen, technisch einwandfrei und fachmännisch umgesetzt werden.

Art. 7. Höhe der Förderung

1. Die Höhe der Förderung der Sanierung der Heizung und Warmwasser ist abhängig von der finanziellen Förderung des Kantons Wallis. Die Gemeinde Inden subventioniert die Heizung- und Warmwasseranlage in der gleichen Höhe nochmals, wie der Kanton Wallis. Die Finanzhilfen durch die Dienststelle für Energie und Wasserkraft des Kantons Wallis und durch die Gemeinde Inden dürfen zusammen 50% der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Falls diese Grenze überschritten wird, wird die Finanzhilfe der Gemeinde reduziert, so dass die gesamte Finanzhilfe 50% der Gesamtinvestition nicht übersteigt.

IV. Verfahren

Art. 8. Durchführung des Förderthemas

1. Das Förderthema wird während 5 Jahren, also in den Jahren 2020 bis und mit 2024, durchgeführt.

Art. 9. Gesuch zur Förderung

1. Gesuche müssen wie von der Gemeinde vorgegeben, vollständig und mit den nötigen Unterlagen innerhalb der gültigen Frist eingereicht werden.
2. Der Förderungsentscheid des Kanton Wallis für die Förderprogramme, die den Ersatz der Heizungssysteme des Gebäudeprogramms betreffen, müssen dem Gesuch an die Gemeinde zwingend beilegt werden.

Art. 10. Zusicherung der Förderung

1. Die Zusicherung der Förderung erfolgt nach Prüfung des Gesuchs an die Gemeinde. Geprüft werden die Einhaltung dieser Richtlinien und der damit verbundenen Förderbedingungen.
2. Durch Eingabe eines Gesuches entsteht nicht automatisch ein Anspruch auf eine Förderung. Entscheidend ist allein die Zusage durch den Gemeinderat.

Art. 11. Auszahlung der Förderung

1. Die Fördermittel werden nach der Umsetzung der geförderten Massnahmen und nach deren Abnahme oder Kontrolle durch den Kanton Wallis oder den Gemeinderat ausbezahlt.
2. Falls die zu fördernden Massnahmen nicht oder nicht wie im Förderungsgesuch angegeben oder nicht den Richtlinien entsprechend umgesetzt werden, erlischt der Anspruch auf die Auszahlung von Fördermitteln.

Art. 12. Rückzahlung

1. Falls der Förderungsempfänger die in den Artikeln Art. 4 bis und mit Art. 7 beschriebenen Förderungsbedingungen nicht einhält, kann der Gemeinderat eine teilweise oder vollständige Rückzahlung der Fördergelder verfügen.

V. Finanzierung

Art. 13. Finanzierung der Förderung

1. Der Gemeinderat erarbeitet für jedes Jahr in dem das Förderthema Heizung und Warmwasser durchgeführt wird ein individuelles und unabhängiges Budget, welches sich an die finanzielle Situation der Gemeinde anpasst.

2. Das jährlich ausgearbeitete Budget wird der Urversammlung zusammen mit dem Gesamtbudgetvoranschlag der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die Förderungen werden entsprechend der verfügbaren Mittel ausbezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages. Kommt es zu verzögerten Auszahlungen von Fördergeldern, entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
4. Falls die Mittel für die Förderung im Zuge des Förderthemas Heizung und Warmwasser während eines Jahres verbraucht sind, werden ausstehenden Förderauszahlungen im darauffolgenden Jahr der Reihe nach, gemäss des Datums der Förderungszusage, ausbezahlt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14. Unterbrechung oder Absetzung des Energieförderprogramms

1. Der Gemeinderat kann das Förderthema Heizung und Warmwasser ohne Vorankündigung für eine begrenzte Dauer unterbrechen oder ganz stoppen, dies nach der Annahme der Unterbrechung oder der Absetzung durch eine ausserordentliche Urversammlung.

Art. 15. Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden.
2. Gegen einen Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 16. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2020 nach Annahme an der Urversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Urversammlung am 29. November 2019

Gemeinde Inden, 29. November 2019

Marianne Müller
Gemeindepräsidentin

Julia Bayard
Gemeindeschreiberin